

## **Bericht der Spezialkommission 2013/1**

### **«Volksinitiative: Für eine höhere Besteuerung grosser Einkommen (Reichtumssteuerinitiative)»**

vom 18. März 2013

ADS 13-27

---

#### **Bericht des Kommissionspräsidenten**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission (9er Kommission) 2013/1 hat den Bericht und Antrag betreffend der Volksinitiative «Für eine höhere Besteuerung grosser Einkommen (Reichtumssteuerinitiative)» vom 12. Februar 2013, Amtsdruckschrift 13-07, in einer Sitzung am 18. März 2013 beraten und verabschiedet.

Die Vorlage wurde von der zuständigen Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel, Finanzdepartement, sowie seitens der Verwaltung durch die Herren Meinrad Gnädinger, Departementssekretär, und Andreas Wurster, Dienststellenleiter Steuerverwaltung, vorgestellt und vertreten. Das Protokoll wurde durch Frau Martina Harder Pfister erstellt.

#### **Argumentation Regierung und Kommissionsmehrheit**

Ziel der Initiative ist es, die höheren Einkommen stärker zu besteuern. Konkret heisst das, dass die (Wieder-)Einführung einer Tarifstufe von 13 Prozent für steuerbare Einkommensanteile von 210'100 bis 434'100 Franken verlangt wird. Die Regierung und die Kommissionsmehrheit kommen allerdings zum Schluss, dass die Initiative unklar formuliert sei, gemäss pflichtgemässer Auslegung zu rechtswidrigen Konstellationen führe und deshalb folgerichtig für ungültig zu erklären sei. Das erste Kernproblem bestünde darin, dass die Initianten nach buchstabengemässer Auslegung einen neuen Art. 38 des Steuergesetzes beantragen, der sich nur auf den Tarif beschränkt und damit die bisherigen zusätzlichen Regelungen wie zum Steuersplitting, zum Halbsatzverfahren und so weiter aufhebt. Nach Auffassung der Regierung, der Rechtsabteilung des Finanzdepartements und der Kommissionsmehrheit, würde das Steuergesetz des Kantons Schaffhausen in diesem Punkt bundesrechtswidrig. Eine Interpretation der Intention der Initianten sei nicht möglich, da es sich um einen ausformulierten Initiativtext handle. Selbst wenn man aber annähme, mit der Initiative solle einzig eine zusätzliche Progressionsstufe für höhere Einkommen eingeführt werden, würde dies, weil in jedem Fall keine Änderung der weiteren Absätze von Art. 38 des Steuergesetzes der Initianten beantragt wurde, im Bereich der neuen Progressionsstufe zur Konstellation führen, dass Eheleuten ohne ersichtlichen Grund das Splitting verwehrt würde. Dies käme damit auch in diesen Fällen einer rechtswidrigen Besteuerung gleich.

#### **Argumentation Kommissionsminderheit**

Eine Minderheit der Kommissionsmitglieder vertrat die Meinung, die Initiative sei nicht als rechtswidrig zu beurteilen und materiell im Kantonsrat zu behandeln. Es sei offensichtlich, dass nur Abs. 1 geändert werden solle und es nicht die Intention der Initianten gewesen sein könne, das Splitting abzuschaffen. Dies liesse sich unter anderem dadurch zweifelsfrei erkennen, als im Initiativtext zuerst eine 1 als Absatzkennzeichnung stehe, die zudem im Initiativbogen auch noch hochgestellt sei. Unter der gemäss Kommissionsminderheit richtigen

Auslegung, die weiteren Absätze in Artikel 38 seien im angestrebten neuen Gesetz zu belassen, wurde argumentiert, die daraus entstehende rechtswidrige Konstellation, sei als Folgeproblem und nicht als Rechtswidrigkeit der Initiative selbst zu betrachten, was mit einer Verordnung oder einer Weisung an die Steuerbehörde kurzfristig problemlos geheilt werden könne. Zudem wurde angemerkt, dass Art. 38 Abs. 2 des Steuergesetzes rein informativ sei und bereits im Vorfeld der Behandlung im Kantonsrat folgenlos gestrichen werden könne. Ein entsprechender Antrag, der zum Ziel hatte, eine entsprechende Motion an den Kantonsrat zu richten, um eine problemlose materielle Behandlung der Volksinitiative zu ermöglichen, wurde mit 4 : 5 Stimmen abgelehnt.

### **Schlussabstimmung**

Mit 5 : 4 Stimmen beschliesst die Kommission, die Vorlage dem Kantonsrat gestützt auf die Ausführungen wie in der Vorlage ausgeführt, in Anwendung von Art. 28 Abs. 2 lit. a der Kantonsverfassung, für ungültig zu erklären und damit dem Antrag des Regierungsrates zu folgen.

Für die Spezialkommission

Walter Hotz, Präsident

Matthias Frick  
Seraina Fürer  
Franz Marty  
Heinz Rether  
Werner Schöni  
Jürg Tanner  
Felix Tenger  
Josef Würms